



Stellungnahme insieme zum Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz

insieme steht für die Anliegen von Menschen mit geistiger Behinderung. Wir setzen uns für die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen ein.

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung sind auf eine sonderpädagogische Förderung angewiesen. Die sonderpädagogische Förderung ist für sie gleichbedeutend mit der Chance auf bestmögliche Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben (auch im Erwachsenenalter).

Die Entwicklung und Qualität des sonderpädagogischen Angebots ist für uns eminent wichtig und wir ergreifen deshalb die Gelegenheit, uns zum sonderpädagogischen Rahmenkonzept zu äussern.

Zu den Vernehmlassungsfragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie beurteilen Sie die Eignung des Rahmenkonzepts zur Umsetzung?

Nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen an ein Bildungskonzept (mit Blick auf deren Umsetzung). Diese Anliegen sind:

- Ein gutes **sonderpädagogisches Förderangebot für alle Altersstufen von 0 bis 20 Jahren**: Unter diesem Aspekt ist für uns ganz wichtig, dass die **Früherziehung** für alle Kinder mit einer geistigen Behinderung gewährleistet ist. Dieser Anspruch müsste in einem Rahmenkonzept – gerade im Hinblick auf die Umsetzung – deutlicher zum Ausdruck kommen. Es braucht ein klares Konzept, wie die Finanzierung der Früherziehung gewährleistet wird. Hier lässt das Rahmenkonzept Fragen offen.
- **Das grundsätzliche Recht von allen Kindern – auch Kindern mit einer geistigen Behinderung – auf eine Integration in die Regelschule**: Voraussetzung dafür ist, dass auch in der Regelschule ein umfassendes und gutes sonderpädagogisches Angebot zur Verfügung steht. Die Regelschule muss zudem integrationsfähiger werden. Sie muss deshalb unbedingt in die Entwicklungsprozesse einbezogen werden. Die Regelschule und die Regellehrkräfte müssen zusätzliche Ressourcen und die nötige Unterstützung erhalten, damit sie diese neue Aufgabe übernehmen können.

- **Die Umsetzung des neuen Konzepts darf nicht zu einer Sparübung missbraucht werden.** Hier sehen wir eine grosse Gefahr. Wir begrüßen es, dass das Rahmenkonzept an verschiedenen Stellen auf die Ressourcen hinweist, die es für die sonderpädagogischen Angebote braucht. Wie die Absicherung dieser Ressourcen in der Umsetzungsphase erfolgt, ist damit jedoch nicht gesagt. Wir schlagen vor, dass das Rahmenkonzept zumindest den Einbezug der Behindertenorganisationen (Interessen der Betroffenen) für die Umsetzungsarbeiten in allen Phasen vorsieht (das heisst auf Ebene BKZ sowie bei der Erarbeitung der kantonalen Sonderschulkonzepte, bei der kantonalen Umsetzungsgesetzgebung und der konkreten Ausführung und Umsetzung in den Kantonen).

Zu Kapitel 2

Sind Sie damit einverstanden, dass das sonderpädagogische Konzept die Integration aller Kinder und Jugendlicher in die Regelschule anstrebt, sofern sie dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung dient?

Ja.

Kinder mit geistiger Behinderung (und zwar unabhängig vom Behinderungsgrad) dürfen nicht von vorneherein von der Integration in die Regelschule ausgeschlossen werden. Alle Optionen müssen für sie offen sein.

Zu Kapitel 3.2

Sind Sie mit der Forderung nach wohnortnaher Schulung aller Kinder und Jugendlicher einverstanden?

Ja.

Zu Kapitel 3.2

Sind Sie damit einverstanden, dass das sonderpädagogische Angebot weitgehend dezentral ausgestaltet werden soll?

Ja.

Wir gehen von der Vorstellung aus, dass insbesondere fachlich qualifizierte Unterstützungsarbeit der Kompetenzzentren zukünftig häufig dezentral geleistet wird. Eine zentrale Organisation und Administration dieses Angebots (Fachkräfte, Know-how) in bzw. durch die Kompetenzzentren trägt nach unserer Auffassung zur Qualität und Effizienz der dezentral angebotenen Förderleistungen bei.

Zu Kapitel 3.2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Verantwortung aller Kinder/Jugendlichen in administrativen Belangen immer bei der Schule der Wohngemeinde bleibt, auch wenn ein Teil der Kinder/Jugendlichen eine Schule/Institution extern besucht?

Grundsätzlich Ja:

Dass die grundsätzliche Zuständigkeit bei der Schule der Wohngemeinde bleibt ist richtig. Wir verstehen dies jedoch so, dass bei einem Kind, das die Sonderschule besucht, nicht jegliche Kommunikation über die Gemeindeschule laufen muss (Vermeidung von unnötigem administrativem Aufwand; Beziehungspflege zwischen Sonderschule und Eltern ermöglichen).

Zu Kapitel 3.4

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, dass sich die Sonderschulen in Richtung Kompetenzzentren entwickeln?

Ja.

(siehe auch oben Bemerkung zu dezentralem Angebot).

Es ist uns wichtig, dass der Stützunterricht bzw. die zusätzliche Förderung von geistig behinderten Kindern in der Regelschule durch qualifizierte Fachkräfte der Kompetenzzentren erfolgt. Es ist uns wichtig, dass die Kompetenzzentren die fachliche Verantwortung für diese Fachkräfte tragen.

Zu Kapitel 3.4

Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass die Kompetenzzentren (ehemals Sonderschulen) zusammen mit den Ausbildungsstätten die Funktionen der Aus- und Weiterbildung, sowie der Pflege und Weiterentwicklung des Fachwissens übernehmen?

Keine Stellungnahme.

Zu Kapitel 4

Sind Sie mit der Aufteilung in Ambulante Förderangebote und in spezialisierte Schulangebote einverstanden?

Ja.

Es müssen beide Optionen (Regelschule und Sonderschule) offen stehen. Dies auch für geistig behinderte Kinder.

Insbesondere besteht auch zukünftig ein Bedarf nach Sonderschulen. Kinder, die in der Regelschule nicht genügend gefördert werden können, müssen weiterhin die Sonderschule besuchen können. Alle Kinder haben Anspruch auf Förderung/Bildung.

Die Zuweisung des Sonderschulstatus wegen einer geistigen Behinderung darf jedoch auch nicht die automatische Zuweisung zur Sonderschule bedeuten.

Zu Kapitel 4.1.2

Sind Sie einverstanden mit der Darstellung der Funktion und der Aufgaben der Integrativen Förderung?

Wir sind einverstanden, dass an der Regelschule ein niederschwelliges Angebot für eine integrative Förderung geschaffen wird.

Für die Ausgestaltung ist uns folgender Vorbehalt wichtig: Wir sind überzeugt, dass Kinder mit Sonderschulstatus über die integrative Förderung hinaus zusätzliche Förderung für die Schulung benötigen. Im Klartext: Kinder mit einer geistigen Behinderung benötigen zusätzlich Stützunterricht durch eine schulische Heilpädagogin des Kompetenzzentrums. **Die integrative Förderung allein kann die Schulung von geistig behinderten Kindern nicht gewährleisten.**

Allgemein geben wir zu bedenken:

- Die Ausbildung der IF-Lehrkräfte ist wichtig: Was das Rahmenkonzept mit „Zusatzausbildung in Sonderpädagogik“ meint, ist uns nicht völlig klar. Da die IF-Lehrkräfte viele und anspruchsvolle Aufgaben übernehmen sollen, muss eine qualifizierte Ausbildung („keine Schnellbleichen“) gewährleistet sein. Ansonsten drohen Überforderungssituationen und ein Scheitern des Konzepts ist vorprogrammiert.

- Wichtig ist weiter die Ausstattung des Pensenpools (genügendes und gleiches Angebot in allen Gemeinden). Wie wir das Rahmenkonzept verstehen, unterstützt die IF-Lehrkraft die Integration von allen Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Stichworte: Bedürfnis nach Zusatzunterricht, Nachhilfe, Begabungsförderung; Legasthenie, Dyskalkulie; Sprachschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten etc.) und organisiert zudem die Ressourcen für die integrative Sonderschulung. Stellenbestand und Aufgabenbereich müssen in einem gesunden Verhältnis stehen. Wenn die IF nicht funktioniert entsteht automatisch ein Druck, bestimmte Kinder wieder auszusondern.

Zusätzliche Bemerkung zu 4.1.4

Das Rahmenkonzept hält fest, dass bezüglich Logopädie, Psychomotoriktherapie und Psychotherapie keine Veränderung angestrebt wird (S. 19). Wir sind ebenfalls der Meinung, dass hier sicher kein Leistungsabbau stattfinden darf.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass entgegen der Annahme im Rahmenkonzept der Bundesrat bei den medizinischen Massnahmen der IV die Psychomotorik streichen will (vgl. Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung NFA zu Art. 14 IVG). Wenn dies tatsächlich geschieht, müssten die Kantone also auch diese Psychomotorik-Therapien neu übernehmen und finanzieren!

Zu Kapitel 4.2.1

Sind Sie mit der Ausgestaltung der besonderen Klassenformen in der Regelschule einverstanden?

Nein.

So wie im Rahmenkonzept beschrieben, ist die Ausgestaltung der besonderen Klassenformen zu unbestimmt bzw. nicht völlig verständlich. Wir befürchten, dass hier durch die Hintertüre doch wieder beliebig Klassenformen wie die heutigen Kleinklassen gebildet werden, m.a.W. erneut Aussonderung stattfindet.

Einverstanden sind wir mit dem Vorschlag Time-Out-Klassen.

Zu Kapitel 4.2.1

Wie beurteilen Sie das Nebeneinander von besonderen Klassen und integrativen Formen?

Siehe oben unsere Antwort zur vorherigen Frage.

Ergänzen möchten wir: Falls die besonderen Klassenformen sich wie oben beschrieben entwickeln sollten, wäre dies auch für die Integration von geistig behinderten Kindern ungünstig. Es bestünde die Gefahr, dass die Integrationsbemühungen für geistig behinderte Kinder sich darauf beschränken, diese in Kleinklassen zu integrieren. Dies würde nicht unserem Verständnis von Integration in die Regelschule entsprechen.

Zu Kapitel 4.2.2

Sind Sie mit der Straffung des Sonderschulangebots einverstanden?

Mit Vorbehalt Ja:

Wir haben nichts einzuwenden, gegen eine Anpassung der Kategorien von Sonderschulen entsprechend dem effektiven Bedarf nach Schulung in einer Sonderschule.

Aber wir möchten hier nochmals festhalten: Das Rahmenkonzept darf nicht dazu missbraucht werden, um ganz generell bei den Sonderschulen Einsparungen zu erzielen. Wir benötigen weiterhin Sonderschulplätze. Deren Qualität darf nicht gemindert werden.

Zu Kapitel 4.3

Wie beurteilen Sie den Vorschlag für das sonderpädagogische Angebot in der Regelschule?

Wir beurteilen den Vorschlag grundsätzlich positiv. Es muss jedoch unbedingt klargestellt sein, dass Kinder mit Sonderschulstatus, insbesondere geistig behinderte Kinder, eine zusätzliche Unterrichtung und Förderung durch qualifizierte Fachkräfte des heilpädagogischen Kompetenzzentrums benötigen und diese auch erhalten müssen.

Das Angebot an der Regelschule muss somit Sonderschulung, Therapien sowie Betreuung und Pflege umfassen.

Wir begrüßen es, dass das Rahmenkonzept die Bedeutung von Tagesstrukturen herausstreicht. Tagesstrukturen und auch ein Transportdienst zur Schule erleichtern behinderten Kindern die Integration in die Regelschule. Es entspricht unserem Wunsch, dass Tagesstrukturangebote auch in den Regelschulen geschaffen werden. Für Kinder, die wegen ihrer Behinderung den Schulweg nicht selbst bewältigen können (z.B. Rollstuhl), muss der Transport zum Angebot gehören.

Zu Kapitel 5.1

Wie beurteilen Sie das Modell der unscharfen und trennscharfen Indikation und die damit zusammenhängenden Zuweisungsprozesse?

Das Rahmenkonzept sollte sich nicht nur dazu äussern, wie die Zuweisung bezüglich dem Anspruch auf ein nieder- oder hochschwelliges Angebot erfolgt (Sonderschulstatus oder nicht). Für uns auch sehr wichtig ist, wer über den Schulort (Regelschule oder Sonderschule) entscheidet. Zu dieser letzten Frage bleibt das Rahmenkonzept unklar. Wir fordern, dass die Entscheide über Sonderschulstatus *und* Schulort auf der Basis einer fachlichen Abklärung (insbesondere unter Einbezug der FrüherzieherInnen) erfolgt, und dass die Eltern ein Mitbestimmungsrecht haben.

Wir vermissen im Rahmenkonzept Lösungsansätze bei Konflikten zwischen den am Entscheid Beteiligten (Fachkräfte/Schule/Eltern/Zuweisungsinstanzen). Wir postulieren diesbezüglich:

- Regelung des Rechtsschutzes
- Ombudsstelle für einvernehmliche Konfliktlösung.

Bemerkungen speziell zur Integration in die Regelschule:

Wie bereits eingangs angeführt, ist es unbedingt nötig, den Regellehrkräften bei der Integration eines behinderten Kindes in ihrer Klasse die nötige Unterstützung und Entlastung zu bieten. Dies ist unseres Erachtens eine Voraussetzung für die Integration in die Regelschule. Wir fordern aber auch, dass der Entscheid über die Integration in der Regelschule nicht von der Zustimmung der Regellehrkräfte abhängen darf.

Wir regen an, pro Kanton oder Region eine Integrationsfachstelle einzurichten, die sowohl die Eltern wie auch Regelschulkräfte bei der schulischen Integration eines behinderten Kindes beraten und begleiten kann. Vor allem für die erste Übergangszeit (wo die Integration für viele Eltern und LehrerInnen Neuland bedeutet) könnte diese Fachstelle eine tragende Funktion haben.

Zusätzliche Bemerkungen zu 5.1 Zentrale Empfehlungen

Das Rahmenkonzept sieht vor, dass im Zusammenhang mit der integrativen Förderung individuelle Lernziele vereinbart werden. Diese Empfehlung unterstützen wir ausdrücklich.

Ebenso begrüssen wir explizit die Empfehlung, dass alle Massnahmen, sowohl der Status Sonderschulung als auch die individuellen Lernziele, zeitlich begrenzt ausgesprochen werden und somit periodisch überprüft werden.

Zu Kapitel 5.4

Wie beurteilen Sie das Modell der niederschweligen und hochschweligen Angebote hinsichtlich

- der Verantwortung für die Ressourcenzuteilung?

Die Lösung, dass beim niederschweligen Angebot die betroffenen Fachkräfte (im Rahmen Pool) über die Zuteilung entscheiden, währenddem beim hochschweligen Angebot (mittels einheitlichem Instrument) die Indikation die Ressourcen auslöst, ist einleuchtend und richtig.

- der Zuständigkeiten für die Finanzierung (Aufteilung Gemeinde/Kanton)?

Wir unterstützen nachdrücklich das Konzept, dass das Finanzierungsmodell keine falschen Anreize schaffen darf. Insbesondere darf es für die Gemeinden unter finanziellem Aspekt keine Rolle spielen, ob ein Kind die Sonder- oder die Regelschule besucht.

- Umsetzbarkeit in den Schulen?

Ob die vermehrte Integration von behinderten Kindern in die Regelschule gelingt, hängt nicht zuletzt davon ab, ob und wie diese Bestrebungen von den Regelschulkräften getragen werden. Hier sehen wir eine grosse Schwäche des Rahmenkonzepts: Es behandelt das sonderpädagogische Angebot eben „gesondert“.

Eine integrationsfähige Regelschule heisst für uns: Die Regelschule hat genügend Personal, Sachmittel und Know-how zur Verfügung, um Kinder mit besonderen Schulungsbedürfnissen aufnehmen zu können. Die Regelschule entwickelt sich zur Schule für alle.

Die Lehrpersonen öffnen ihre Schulzimmer und sind in der Lage, gemeinsam mit einer anderen Lehrperson (HeilpädagogIn) zu unterrichten (Teamteaching). Sie erhalten Entlastung in Form von:

- geringerer Anzahl SchülerInnen
- Möglichkeit, Klasse zu teilen (einzelne Fächer/Stunden)
- Unterrichtsassistenz
- Zeitbonus für zusätzliche Elterngespräche und Besprechungen mit HeilpädagogIn.

Damit auf einer solchen Basis die Umsetzung in der Regelschule gelingen kann, müssen Regelschule und RegelschullehrerInnen unbedingt in den Entwicklungsprozess mit einbezogen werden.

- der (sonder-)pädagogischen Relevanz?

Keine zusätzliche Bemerkung.

Schlussfrage: Deckt das Rahmenkonzept alle Punkte einer sonderpädagogischen Förderung ab oder fehlen wesentliche Punkte?

Weitergehende Forderungen (nochmals) zusammengefasst in Stichworten:

- Absicherung Früherziehung
- Einbezug Regelschule und RegelschullehrerInnen
- Einrichtung Integrationsfachstelle
- Konfliktlösungsmodelle bezüglich Zuweisungsentscheiden

- Aussagen zum sonderpädagogischen Angebot für die Altersstufe 16 bis 20 Jahre (optimale Gestaltung des Übergangs von der Schule zur beruflichen Ausbildung)
- Einbezug Elternvereinigungen bei Umsetzung

Diese Stellungnahme ist gemeinsam erarbeitet worden von den Vereinen **insieme** Ausserschwyz, **insieme** Innerschwyz, **insieme** Down Syndrom, **insieme** Nidwalden, **insieme** Luzern, **insieme** Zug, und **insieme** Uri.

Absender:

Adresse Institution/Organisation:

Ausfüllende Person:

Datum und Unterschrift: